

Exhibitionismus

bringen in die stabile Seitenlage, Schutz vor Unterkühlung. Bei eindeutig narkotischem Zustand mit Bewußtseinsschwund, Fehlen von -* *Reflexen* (z. B. Abwehrbewegung nach Kneifen) und Übergang in komatösen Zustand ist ärztliche Hilfe erforderlich. Bedrohliche Anzeichen sind blauviolette Verfärbung der Haut und Schleimhäute (Lippen!), Untertemperatur, oberflächliche oder gar periodisch aussetzende oder deutlich abgeflachte Atmung. Die Abgrenzung des Zustands einer hochgradigen Alkoholisierung von zusätzlichen Schädigungen (z. B. → *Schädelhirntrauma*, → *Gift*) ist mitunter schwierig.

Exhibitionismus: Triebstörung, die sich in Form des öffentlichen Entblößens des Geschlechtsteils vor dem anderen Geschlecht, oft auch vor Kindern, mit dem Ziel der sexuellen Befriedigung äußert. Als Täter treten fast ausschließlich männliche Personen in Erscheinung, wobei während des Entblößens oder kurz danach vielfach onaniert wird (für die -* *Spurensuche* und Sicherung der → *Beweismittel* zu beachten). Zur Beurteilung der -* *Täterpersönlichkeit* und strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind Erscheinungen, wie: wiederholte Straffälligkeit; Besonderheiten der Begehungsweise (z. B. intensive Erregung der Aufmerksamkeit, obszöne Gespräche, selbständige sexuelle Manipulation oder Aufforderung dazu an andere); geistige und körperliche Gebrechen (Schwachsinn, Hirnarteriosklerotiker, Greise, Partnerfurcht u. a. m.) oder Alkoholeinfluß besonders zu beachten.

Exhumierung: Ausgrabung einer schon beerdigten Leiche, die zum Zwecke der Besichtigung oder Öffnung (gern. § 45 StPO) statthaft ist.

Auch nach längerer Zeit sind noch verwertbare Befunde feststellbar, z. B. bei Unfällen mit Knochenbeschädigungen, Schußverletzungen am Schädel, Vergiftungen. In Zweifelsfällen sollte immer eine E. erfolgen, die anschließende Leichenöffnung erfolgt als → *gerichtliche Sektion*.

Besonderheiten bei Vergiftungsverdacht: Entnahme von Erdproben und Sargmaterial. Viele anorganische Gifte, insbesondere Metalle, z. B. Arsen, Thallium, Blei, können noch Jahre nach dem Tod nachgewiesen werden. → *Liegezeitbestimmung*, → *Vergiftung*

Exkulpation: seiner lat. Wortbedeutung nach (kulpa — Schuld) ist E. als Entschuldigung, Rechtfertigung oder Entlastung zu übersetzen. Nachdem der Begriff im Laufe der Jahrhunderte aus dem umgangssprachlichen Gebrauch fast gänzlich verschwand, entwickelte er sich zu einem speziellen Fachbegriff der Rechtswissenschaft. In strafrechtlicher Sicht meint E. die Entlastung Beschuldigter von strafrechtlicher Verantwortlichkeit, was in der Regel nach Feststellung verminderter Zurechnungsfähigkeit oder **Zurechnungsunfähigkeit** gemäß StGB erfolgt. Bei Jugendlichen kann E. dann erfolgen, wenn die subjektiven Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher (Schuldfähigkeit gern. StGB) nicht erfüllt sind.

Experiment → *kriminalistisches Experiment*

Experimentalschriftproben -*
Schriftproben

Experimentalspuren: werden bei der Begutachtung benötigt, um Personen oder Gegenstände anhand der am jeweiligen Ereignisort gesicherten